

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 19 WVG

WVG - Wasserversorgungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4, 5, 6, 8 und 9,§ 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten einschließlich eines Zuschlages von 10 % der Kosten des Rohrmaterials ist ein Regiezuschlag von 15 % einzuheben.

In Kraft seit 14.12.2021 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$